

**Auszug aus dem Protokoll des
Stadtrats Wetzikon**

Sitzung vom 6. November 2019

**219 16.05.4 Interpellationen
Interpellation "5G-Netz in Wetzikon",
Beantwortung (Parlamentsgeschäft 19.02.03)**

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Antworten zur Interpellation "5G-Netz in Wetzikon" werden genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Parlament (als Antwort)
 - Ressortvorsteherin Hochbau + Planung
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur

Ausgangslage

Das Ressort Hochbau + Planung unterbreitet dem Stadtrat die Antworten zur Interpellation "5G-Netz in Wetzikon" zur Weiterleitung an das Parlament.

Antwort an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.02.03

Stadtratsbeschluss vom 6. November 2019

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Benjamin Walder, Christine Walter, Esther Kündig und Martin Wunderli (Grüne Partei Wetzikon) ist an der Parlamentssitzung vom 2. September 2019 begründet worden.

Interpellation "5G-Netz in Wetzikon"

- 1. Im September 2018 hat Bundesrätin Doris Leuthard eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) eingesetzt, die die Risiken beim Aufbau von 5G-Mobilfunknetzen analysieren wird. Bis Mitte 2019 soll die Gruppe einen Bericht mit Empfehlungen verfassen, inklusive der zukünftigen Anlagegrenzwerte. Gleichwohl hat der Bund bereits im Februar 2019 die 5G-Mobilfunkfrequenzen versteigert. Swisscom, Sunrise und Salt wollen nun in der Schweiz die dafür notwendigen neuen Antennen bauen und in Betrieb nehmen.*
- 1. Wie viele Mobilfunkantennen gibt es aktuell in der Stadt Wetzikon und wo sind diese platziert?*
- 2. Gibt es bereits Baugesuche für 5G-Antennen in Wetzikon? Wenn ja, wo?*
- 3. Ist der Stadtrat über den Zeitplan der Einführung des 5G-Netzes auf dem Stadtgebiet informiert? Wenn ja, wie sieht der Zeitplan aus?*
- 4. Werden Strahlungen von Mobilfunkantennen in Wetzikon effektiv gemessen oder ist dies geplant?*
- 5. Falls Messungen gemacht werden, gibt es eine Karte der Strahlungswerte im Stadtgebiet?*
- 6. Was tut der Stadtrat, um die Wetziker Bevölkerung vor Mobilfunkstrahlung zu schützen?*
- 7. Gibt es rechtliche Grundlagen, auf denen basierend der Stadtrat ein 5G-Moratorium erlassen könnte? Wenn die Grundlagen dafür gegeben sind, ist der Stadtrat bereit, ein solches 5G-Moratorium für Wetzikon zu erlassen, bis die Resultate der BAFU-Arbeitsgruppe vorliegen?*
- 8. 5G nutzt momentan die Frequenzbänder von 2G/4G. Wo liegen die Grenzwerte, wenn wir höhere Frequenzen nutzen?*

Formelles

Die Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "5G-Netz in Wetzikon" wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Susanne Sieber, Ressort Hochbau + Planung):

Zu Frage 1: Wie viele Mobilfunkantennen gibt es aktuell in der Stadt Wetzikon und wo sind diese platziert?

In der Stadt Wetzikon werden 23 Sendeanlagen gezählt. Diese sind über das gesamte Siedlungsgebiet verteilt (ausgenommen Ettenhausen). Auf der Homepage des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) sind über den Link www.funksender.ch für jedermann die Standorte sämtlicher Sendeanlagen einsehbar. Über denselben Link können zudem sämtliche aktiven 5G Standorte schweizweit abgefragt werden.

Zu Frage 2: Gibt es bereits Baugesuche für 5G-Antennen in Wetzikon? Wenn ja, wo?

Für Mobilfunkanlagen sind die Technologien nicht Bestandteil einer Baubewilligung. Voraussetzung für eine Baubewilligung ist die Einhaltung der Grenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) und des Planungs- und Baugesetz (PBG). Die Vorschriften der NISV gelten für die Strahlung insgesamt und unterscheiden nicht zwischen den verschiedenen Technologien von Mobilfunk (2G, 3G, 4G, 5G). Die NISV begrenzt die Intensität der Strahlung mit Grenzwerten, die sich nach der verwendeten Frequenz unterscheiden. Die zurzeit laufende Einführung von 5G erfolgt in Frequenzbereichen, wie sie bereits jetzt für den Mobilfunk und für WLAN verwendet werden. Es ist den Mobilfunkbetreiberinnen damit grundsätzlich freigestellt, welche Technologien sie betreiben. Diesbezüglich meldepflichtig sind sie nur gegenüber dem BAKOM.

Bedingt der Betrieb von 5G an einer bestehenden Anlage Anpassungen, die zu keiner Leistungssteigerung führen, wird im Kanton Zürich das von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) im Jahr 2013 empfohlene Verfahren für Bagatelländerungen angewendet und auf eine Baubewilligung verzichtet. Beim sogenannten Bagatellverfahren meldet der Mobilfunkanbieter die 5G-Antenne dem zuständigen kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), welches die Meldung auf ihre Richtigkeit hin prüft. Eine Baubewilligung ist nur für neue Mobilfunkanlagen und für zusätzliche Antennen oder Leistungserhöhungen bei bestehenden Anlagen erforderlich.

Die Stadt Wetzikon behandelt sämtliche bewilligungspflichtigen Aus-, Umbau- und Neubaugesuche von Mobilfunkanlagen ausschliesslich im ordentlichen Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Publikation.

Mit Beschluss vom 15. Mai 2019 wurde der Umbau der Mobilfunkanlage auf dem Fabrikgebäude an der Motorenstrasse 2a bewilligt. Die geplante Anlage beinhaltet gemäss Aussage des AWEL den Funkdienst 5G. Gegenwärtig wird jedoch gemäss BAKOM (www.funksender.ch, Stand 31.10.2019) auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon keine aktive Mobilfunkanlage mit 5G Technologie betrieben.

Zu Frage 3: Ist der Stadtrat über den Zeitplan der Einführung des 5G-Netzes auf dem Stadtgebiet informiert? Wenn ja, wie sieht der Zeitplan aus?

2. Die Swisscom hat im April 2019 in einem Schreiben an den Stadtrat mitgeteilt, dass sie bis Ende 2019 über 90 Prozent der Schweizer Bevölkerung mit der 5. Generation des Mobilfunks (5G) versorgen will. Dies wird auch ein Grossteil der bestehenden Mobilfunkantennen in Wetzikon betreffen. Darüber hinaus ist der Zeitplan der Einführung des 5G-Netzes der übrigen Netzbetreiber auf dem Stadtgebiet dem Stadtrat nicht im Detail bekannt.

Zu Frage 4: Werden Strahlungen von Mobilfunkantennen in Wetzikon effektiv gemessen oder ist dies geplant?

Messungen der Mobilfunkstrahlung werden in Form von Abnahmemessungen nach der Fertigstellung bewilligungspflichtiger Neu- und Umbauten von Mobilfunkanlagen durchgeführt und anschliessend durch das AWEL geprüft. So wird sichergestellt, dass die Grenzwerte der NISV auch effektiv eingehalten sind. Darüber hinaus werden in Wetzikon keine systematischen Messungen der Mobilfunkstrahlung durchgeführt, noch sind welche geplant.

Zu Frage 5: Falls Messungen gemacht werden, gibt es eine Karte der Strahlungswerte im Stadtgebiet?

Die Resultate der Abnahmemessungen werden aus Datenschutzgründen nicht in Form von Karten o.ä. publiziert. Betroffene (Bewohner/In, Besitzer/In) können die Messwerte, welche bei ihnen erhoben wurden, beim AWEL (Abteilung Luft / Strahlung) einsehen.

Zu Frage 6: Was tut der Stadtrat, um die Wetziker Bevölkerung vor Mobilfunkstrahlung zu schützen?

Der Schutz vor Strahlung ist auf Bundesebene (NISV) geregelt. Sämtliche Mobilfunkantennen müssen den Bestimmungen der NISV entsprechen und die darin geltenden Grenzwerte einhalten. Die NISV regelt den Immissionsschutz und die vorsorgliche Emissionsbegrenzung der Mobilfunkstrahlung abschliessend und ist behördenverbindlich.

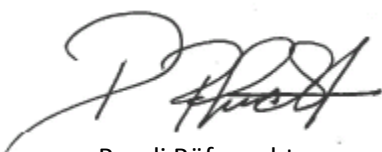
Zu Frage 7: Gibt es rechtliche Grundlagen, auf denen basierend der Stadtrat ein 5G-Moratorium erlassen könnte? Wenn die Grundlagen dafür gegeben sind, ist der Stadtrat bereit, ein solches 5G-Moratorium für Wetzikon zu erlassen, bis die Resultate der BAFU-Arbeitsgruppe vorliegen?

Mobilfunkanlagen haben die Anforderungen an das PBG und die NISV zu erfüllen. Da die NISV technologieneutral ist und unabhängig davon gilt, ob es sich bei der Mobilfunktechnologie um 3G (UMTS), 4G (LTE) oder 5G (New Radio) handelt, besteht keine rechtliche Grundlage bei Baugesuchen für Mobilfunk-Basisstationen mit 5G Technologie, die Behandlung und Bewilligung zu verweigern, wenn die Anforderungen an das PBG und die NISV erfüllt sind. Die Stadt Wetzikon ist von Gesetzes wegen verpflichtet, eingehende, vollständige Baugesuche zu publizieren und fristgerecht zu bearbeiten. Sie kann nicht von sich aus die Bearbeitung von Gesuchen aussetzen.

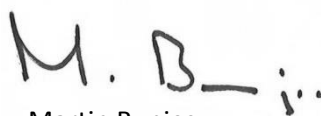
Zu Frage 8: 5G nutzt momentan die Frequenzbänder von 2G/4G. Wo liegen die Grenzwerte, wenn wir höhere Frequenzen nutzen?

Die Grenzwerte der NISV sind nicht abhängig von der verwendeten Übertragungstechnologie (2G, 3G, 4G, 5G), sondern nur von den jeweils genutzten Frequenzen. Die NISV-Grenzwerte decken alle derzeit betriebenen Mobilfunkfrequenzen sowie höhere Frequenzbereiche vollumfänglich ab. Sollten aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse - zum Beispiel im Bereich der in der Schweiz derzeit nicht verwendeten Millimeterwellen - Anpassungen an diesen Grenzwerten notwendig werden, wäre es Sache des Bundesrates, diese zu beschliessen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



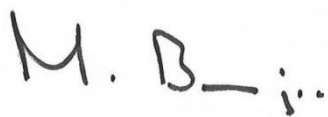
Martin Bunjes
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Gemeindebrief Swisscom
- Interpellation Benjamin Walder

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bunjes'.

Martin Bunjes, Stadtschreiber